

**Änderung des Gesetzes über die Gemeinden
(Art. 28 Abs. 2) / Unvereinbarkeit im Generalrat**

Zusammenfassung der Motion

In einer am 18. Mai 2010 eingereichten und begründeten Motion ersucht der Motionär Bruno Boschung den Staatsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der das Gesetz über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1) dahingehend ändert, dass die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit gelockert werden. Der Motionär ist der Meinung, dass die gegenwärtig geltenden Regeln zu restriktiv sind. Er schlägt vor, Artikel 28 Abs. 2 GG im Sinne von Artikel 55 Abs. 2 GG zu ändern, d. h. vorzusehen, dass nur der Gemeindegemeindeführer und der Gemeindegemeindeführer sowie das übrige Gemeindepersonal, das seine Tätigkeit zu 50 % oder mehr ausübt, von einer Kandidatur ausgeschlossen sind.

Für den Motionär gibt es keinen Grund, weshalb die Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit dem Gemeindepersonal anders behandelt werden sollte, je nachdem ob es darum geht, dem Gemeinderat (Art. 55 Abs. 2 GG) oder dem Generalrat (Art. 28 Abs. 2 GG) anzugehören. Er verweist ausserdem auf die Bestimmungen für die Wahl in den Grossen Rat, die für gewisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates ebenfalls Möglichkeiten vorsehen, im Kantonsparlament Einsitz zu nehmen (Art. 49 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte [PRG] [SGF 115.1]). Der Motionär stellt fest, dass die Suche nach Kandidaten für die Wahl in den Generalrat nicht einfach sei, und dass das gegenwärtige Verbot für das Gemeindepersonal unabhängig vom Anstellungspensum aufgehoben werden sollte, um das Werben um potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten zu vereinfachen.

Antwort des Staatsrates

In seinem ursprünglichen Wortlaut sah Artikel 28 Abs. 2 GG im Jahr 1980 vor: « *Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindegemeindeführer, der Gemeindegemeindeführer sowie die vollamtlich tätigen Gemeindebeamten und -angestellten können dem Generalrat nicht angehören* ». Die Botschaft verfügte zu diesem Artikel in Bezug auf den Generalrat, dass dieser künftig ein echtes Parlament und keine verkürzte Gemeindeversammlung sein sollte, und dass es deshalb wichtig sei, einige elementare Unvereinbarkeiten einzuführen, denn bis anhin gab es keine Unvereinbarkeiten, jeder Bürger war wählbar.

1989 wurde das Gesetz über die Gemeinden einer Teilrevision unterzogen, bei der mehrere Artikel, darunter auch Artikel 28 Abs. 2 GG, geändert wurden. Für diesen Artikel schlug der Staatsrat damals dem Grossen Rat nur eine genauere Formulierung vor, die ausschliesslich dazu bestimmt war, zu unterstreichen, dass die Funktionen des Gemeindegemeindeführers und des Gemeindegemeindeführers nicht mit einem Mandat im Generalrat vereinbar waren, und zwar unabhängig vom ausgeübten Anstellungspensum. Die parlamentarische Kommission befand jedoch, dass Art. 28 Abs. 2 GG sowohl für das in Teilzeit als auch für das in Vollzeit angestellte Personal gelten müsse. Ausgehend vom Grundsatz, dass man nicht gleichzeitig Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein kann, und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad, hatte die parlamentarische Kommission daher für Artikel 28 Abs. 2 GG einen Entwurf ausgearbeitet, der dazu bestimmt war, das Generalratsmandat vollumfänglich unvereinbar mit der Funktion als Gemeindeangestellter oder -angestellter zu machen. Am 22. September 1989 verabschiedete der Grosse Rat den Entwurf der parlamentarischen Kommission.

Was die Unvereinbarkeit angeht, die für andere Gemeindeorgane gilt, so ist es tatsächlich interessant, gemäss dem Vorschlag des Motionärs, diese Handhabung mit jener für den

